

folidaritä

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Crliceint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreigespaltene Potitzeile 50 Pfennig, Codes- und Der ammlungsanzeigen die Beile 10 Pfennig. — Sämtliche Poffanftalten nehmen Abonnements an. — Eingefragen unter vbigem Titel im Doff-Beifungeregiffer.

Für die Woche vom 20. bis 26. Dezember ilt die Beitragsmarke in das mit 52 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

An die örflichen Gewerklchaftekartelle und die Bweigvereine der Bentralverbände!

Berte Genoffen!

Ginen fleinen Fortidritt auf bem Gebiete ber Arbeitslosenfürforge brachten die Berhandlungen bes Reichstages und feiner freien Kommiffion vom 1. und 2. Dezember. Rach bem bom Reichstage angenommenen Wefet über bie Rriegsfredite "wird ein Beirag bis ju 200 Millionen Mart nach näherer Beffimmung bes Bunbegrats bereitgeftellt für Gewährung bon Bochenbeihilfen mahrend bes Strieges sowie zur Unterstützung von Gemeinden ober Gemeindeberbanden auf bem Gebiete ber Rriegswohlfahrtspflege, insbesonbere ber Erwerbe-lojenfürsorge und ber bie gesetlichen Minbestfate überfieigenden Unterftütung bon Familien in ben Dienft eingetretener Mannichaften".

Auch von ben Landtagen einzelner Bundes= ftaaten find Mittel für ben gleichen 3wed gur Berfügung geftellt, fo bag bie Gemeinben, bie bisher mit Rudficht auf ihre ungunftige Finanglage bie Arbeitelofenfürforge ablehnten, einen folden Ablehnungsgrund beute nicht mehr haben.

In ben wieberholten Berhandlungen, welche mit bem Reichsamt bes Innern bon Bertretern ber Generalfommiffion geführt wurben, find für bie Arbeitelofenfürforge folgende Richtlinien in

Aussicht genommen: Bon einer für bas ganze Reich geltenben Arbeitslofenfürforge wird abgesehen. Den Gemeinden wird empfohlen, diese durchzuführen. Finanzschwache Gemeinden erhalten aus ben Raffen ber Bundesftaaten und bes . Reiches ichuffe gur Arbeitelofenunterftütung. Organisation ber Arbeitslosenfürforge follen bie Gemeinden bie Gewerfschaften und Gewertvereine aller Richtungen zur Mitarbeit heranziehen. "An verschiedenen Orten hat es sich bewährt, Arbeitslosemmterstügungen ber Gemeinde bie an organisierte Arbeiter gleichzeitig mit ber Unterftütung ber Bewertichaft, bes Bewertvereins ober bes Berbandes burch biefe zur Auszahlung zu bringen. Jebenfalls aber dürfen Unterftützungen ber Gewertschaften sowie der Gewert- und Berficherungsvereine, die Ersparniffe ber unterfrüpten Berfonen barftellen, feinesfalls höher als gur Balfte in Rechnung geftellt werben" heißt es in ber bon ber fachfischen Regierung gegebenen Unweifung an bie Gemeinben. Die gleichen Beftimmungen bürften auch allgemein für bas Reich

actroffen werben. Soll ben Arbeitslofen fonell geholfen werben, fo muffen wir biefen Grunbfaten gustimmen und fie in ben Gemeinben gur Durchführung bringen. In lange ift von vielen Gemeinden, befonders

in ben Bezirken, in welchen bie Exportinbuftrie

borherrschend ift, mit ber Fürsorge für die Arbeitslofen gezögert worben. Nunmehr liegt fein Grund mehr bor, fie nicht in ausreichenbem Mage und in burchgreisender Beise zu organisieren. Das Weihnachtsself steht vor der Tür. Den Arbeitslofen und ihren Familien tonnte feine größere Weihnachtsfreube bereitet werben, als burch einen Beschluß ber Gemeindeberwaltungen die brudenbe Sorge bon ihnen gu nehmen, fie mit ber hoffnung zu erfüllen, daß sie, ohne das Gefühl zu haben, es werbe ihnen ein Almosen gewährt, in den kommenden schweren Winterwochen vor der berbften Rot geschütt find.

Diefer Gebante allein muß alle Mitglieber ber Gewertschaften zwingen, in ben Gemeinben, bie bisher ihre soziale Pflicht nicht erfüllt haben, mit aller Energie bieje Bflichterfüllung ju forbern.

Diefe Mahnung barf nicht ungehört berhallen. Sie wird, beffen find wir ficher, bei unferen Gewertichaftemitgliebern beachtet und befolgt werben. Aber auch bie Gemeinbeberwaltungen und jene Rreife, welche auf biefe Ginflug haben, muffen fich bewußt werben, bag bie Erhaltung ber Boltsgefundheit und Boltstraft abhängig ift bon ber Fürforge für bie Rotleibenben. Richt nur aus Mitleib mit biefen, fonbern mehr noch in ber Erfenninis, baß es fich um die Erfüllung einer fozialen Aflicht handelt, muffen alle bisherigen Biberftanbe gegen bie Arbeitslofenfürforge überwunden werben.

Bon Reich und Staat ift biefe Berpflichtung anerkannt. Die Gemeinben burfen nicht mehr gaubern, fonbern muffen, wo bies noch nicht gefcheben, bon ber theoretischen Anerkennung gur Durchführung biefer Berpflichtung prattifchen fchreiten.

Mit Gruß

Die Generaltommiffion ber Gewertichaften Deutschlanbs.

An alle, die es angeht!

Bon einem Berliner Rollegen erhielten wir folgende Bufchrift gur Beröffentlichung:

"Als ich aus ber "Solibarität" erfah, baß burch bie Ausschreibung ber Extrabeiträge und beren reichliche Leiftung ber Berband in Die Lage berfett wurde, unferen arbeitslofen Mollegen und Kolleginnen weit über die ursprünglich gedachte Zeit Unterstützung zahlen zu können, süblte ich mich glücklich, auch mein Teil zu dem "Sieg der Solidarität" beitragen zu können. Obwohl ich während meiner zehnjährigen Mitgliedschaft glücklichte noch nicht in Abrendik noch nicht in Abrandik nach nicht in Abrandik nicht in Abrandi licherweise noch nicht in die Lage gefommen bin, vom Berbande irgendivelche Unterftütung gu be: siehen, fage ich mir, was man als felbstverftanblich bei jedem Berdandsmitglied voransjegen follte, daß unfer Solidaritätsgefühl sich nicht nur im "Rehmen", sondern in der Hauptsache im "Geben" äußern foll, benn wir haben uns ja zu bem Zwerf in unferer Organisation zusammengeschlossen, um uns gegenseitig mit Rat und Tat zu unterstützen. Es barf zwar die Tatsache nicht unterschätzt werden,

baß wir uns in ber jetigen Zeit ber Tenerung auch jeden Groschen, den wir für unsere Arbeits-losen hergeben, bom Munde absparen mussen. Aber wenn wir unfere Lage an ber unferer arbeitslofen Rollegenschaft meffen, bann muffen alle felbstfüchtigen Gebanten in ben hintergrund treten. Berfeben wir uns felbft in die Lage berer, bie ohne unfere Silfe bor bem gräßlichen Richts fteben würden, bann fonnen wir einfach gar nicht anders, als von bem Wenigen, was wir haben, gu geben und gu helfen. Es ware fein stunftftud und auch fein rühmenswerter Opfermut, wenn man aus bem Ueberfluß heraus schöpfen fonnt:, um bann mit bem Begebenen gu prablen. Go aber, wo Arme ben Mermften beifpringen und bas mit Freuden tun, tonnen wir mit Stolg und wahrer Freude bon unferer Mollegialität und Solibaritat fprechen.

Um fo erstaunter und gerabezu schmerglich berührt war ich, als ich in den Berichten aus einzelnen Orten lesen mußte, daß es auch Mitglieber gibt, die auß dem Berbands ausschieden, weil ihnen die Zahlung der Extradeiträge nicht behagt, durch die sie mit beitragen sollen, ihre arbeitstosen Kollegen und kiolleginnen in dieser schweren Beit über Baffer gu halten. Dit Recht hat Rollege Schulze-Leipzig diefe Driideberger auf bie Lifte ber Streifbrecher gebracht, fie mit jenen Elementen auf ein und biefelbe Stufe geftellt, Die im wirtschaftlichen Rampf ihren Massenossen Berachtlicheres und Erbarmlicheres, als in Zeiten ber Rot und ber Bebrängnis feine Mameraden, feine Mittampfer im Stiche gu laffen. Das find biejenigen bom Stamme "Nimm", die selbst nie genng kriegen können, die Organisation gang gut gu finden wiffen, wenn fie beren Silfe gebrauchen und fich genan berechnen, was fie für ihren Beitrag alles wieber herausziehen fonnen. In demfelben Augenblid aber, two ihr Adealismus, ihre Rolle gialität fich in entgegengesettem Ginne praftisch betätigen foll, ba reißen fie aus und find Ber banbemitglieber - gewesen!

Man ning fich unwillfürlich fragen, ob benit bie Erscheinungen ber letten Sabre fo gang fpurlog on biefen Leuten vorübergegangen find. Ms im Rrifenjahre 1910 in Berlin allein 104 000 Arbeitslofe gegablt wurden, auch im vorigen Sabre waren es nicht weniger, in welch pracht voller Weife bat es die Arbeiterschaft da ver-flanden, ihr Solidaritätsgefühl zum Ausdruck zu bringen, nachdem ber Reichstag es abgelehnt batte, eine Arbeitstofenverficherung einzuführen. ganzen Reiche sette eine rührige Tätigkeit unter ben organisierten Arbeitern ein. Jeber einzelne fühlte sich verpflichtet, nach uräften zur Linderung ber Rot seiner Rameraben beigntragen. In wenigen Wochen war in Groß Berlin allein eine Biertelmillion Mart burch Extrafammlungen auf gebracht, womit ben Arbeitslofen und ihren Familien zu Weihnachten eine Heine Frende be reitet werben tonnte. Welchen Bubel löfte biefes fcone Refultat bei beiben Teilen aus, benn es war tein Almojen, das gegeben und genommen wurde, fondern es war der Ausfluß edler und opferwilliger Solidaritätspflicht. Rann und barf es nun in ber jetigen noch um vieles schwereren Beit anders fein? Rein und abermals nein! Gang besonders bei uns, die wir alle einer großen Familie von Arbeitsbrüdern und sichwestern angehören, die wir auf einander angewiesen find im schweren stampf ums Dajein, barf sklein-mütigkeit und Pflichtvergessenheit nicht einkehren. Bie wollen diejenigen, die aus niedriger Gelbitjucht bas Banner ber Organisation treulog berlaffen, fpater vor benen bestehen, die heute an bes Reiches Grengen mit Leib und Leben für uns alle eintreten? Gurchten fie nicht ben Blid ber Berachtung und bes Efels, mit bem man ihnen ihre Sahnenflucht in ber Stunbe ber Gefahr entgelten wird? --

Das wollte ich allen ben Kollegen und Rolleginnen, die noch nicht bom Solidaritätsgefühl fo burchdrungen find, wie es fein foll, ju bedenten geben. Jeht muß es sich zeigen, wer unsere wahren Freunde sind. Wenn wir diese schwere Beit überwinden wollen, bann muffen wir auf einander trauen und bauen fonnen, benn ber Gieg liegt in ber Solidarität!

Don unseren Kollegen im Waffenrnik.

. , 24. November 1914.

Deine Sendung habe ich mit beftem Dant erhalten und komme erst heute dazu, Dir zu ant-worten, da ich in der Zwischenzeit schwer ver-wundet worden bin. Wir hatten am 14. ein arndes Gesecht Schauten und wöhrend der großes Gefecht. Schanzten uns während der Nacht ein und dann übernahm die Artillerie das Gesecht bis um 10 Uhr Sonntags vormittags allein. Ann steckten die Aussen uns gegenüber am Alügel weiße Fahnen raus und ergaben sich. Unser Alügel mußte nun vorgehen und bekam plöglich Maschinengewehrseuer, wobei mir der plogisch Machinengewehrtener, woder mir der linke Oberschenkelknochen zersplittert wurde. Ich wurde bald verbunden und kam nach zwei Lagen auf Bauernwagen und einer Stunde auf der kleinbahn nach hier, um heute in den Lazarettzug zu sommen. In welches Lazarett wir sommen, teile ich Dir noch mit. So lange habe ich nun

Am Dierkanal, 22. November 1914.

Am Pjerkanal, 22. Robember 1914.

Sier ist es hundekalt. Wir haben uns in der Erde eingegraben und liegen schon drei Wochen im Gesecht. Roch ist sein Ende abzusehen. Der Anblid der zerstörten Dörser und Städte ist schrecklich. Wenn wir neue Stellung einnehmen, müssen wir erst die Toten beerdigen: Was das sür mich bedeutet, kannst Du Dir denken. Die meisten sind Familiendäter, es ist ein Jammer! — Wie steht es dei den Kollegen? Wie sind die Arbeitsderhältnisse? Hossenschaft gut.

Serzliche Grüße an alle Kollegen.

Friedr. Wüller (Berlin). Friebr. Müller (Berlin).

Mit bem Gifernen Rreng gezeich net wurde unser Kollege Karl Bachsmann, Mitglieb der Zahlstelle Leivzig, aus der Firma Fischer u. Wittig, der bei einem Fußsartillerie-Bataillon den Feldzug mitmacht.

Bon ber Wöchnerinnenhilfe.

Bu ber in unferer borigen Rummer auszugsbekannigegebenen Bunbesraisberordnung die Wöchnerinnenhilfe an Frauen bon die Rriegsteilnehmern tönnen wir heute ergänzend nachtragen, daß diese Verordnung leider teine rückwirtende Kraft hat. Es erhalten also jene Frauen, die nach dem Kriegsausbruch, aber vor dem 3. Dezember entbunden haben, die mitgeteilte Wöchnerinnenhilfe nicht nachgezahlt. Es heißt darüber in einer jeht bekannt gewordenen Auslegung der betreffenden Bestimmung, daß Rach-tragszahlungen nicht gewährt werden, wohl aber diesenigen Leistungen, die — bei früherem Intrast-treten der Berordnung — für die vor dem 3. Dezember enthundene Wöchnerin vom genannten Tage ab noch laufen würden. So erhält beispiels= weise eine Wöchnerin, bie brei Bochen bor bem

3. Dezember entbunden hat weber ben einmaligen Beitrag gu ben Roften ber Entbindung in Sohe von 25,— Mt. noch die Beihilfe für Sebammen-bienste und ärziliche Hilfe bis zur Höhe von 10,— Mt.; ebenso fällt das Wochengelb und Stillgelb für bie abgelaufenen brei Wochen weg. gegen erhalt fie bas Bochengeld für noch fünf und das Stillgelb für noch neun Bochen. In dieser Sinschräntung liegt eine große härte und Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Frauen von Kriegsteilnehmern, die vor dem 3. Dezember entbunden haben. Sie werden gewissermaßen dasür bestraft, bag ber Bundegrat erft vier Monate nach bem Kriegsausbruch bie Berordnung erlaffen hat. Da nach unserer Meinung eine folche Schäbigung jener Frauen nicht beabsichtigt ist, bürfte eine balbige Aenberung bieser Auslegung als notwendig erfannt werben und auch erfolgen.

Der Ruf nach ber ftaatlichen Arbeitstofenfürforge.

Obwohl bie burch ben Rrieg eingetretene große Arbeitslosennot erfreulicherweise allmählich im Sinten begriffen ift, find es boch noch eine Reihe von Gewerben, die noch immer schwer unter den Kriegssolgen zu leiden haben. Unsere Zentral-verbände haben bisher das möglichste an Unter-stützung ihrer arbeitslosen Mitglieder geleistet, stützung ihrer arbeitslosen Mitglieder geleistet, aber eine ausreichende und wirksame Arbeitslosenunterstützung kann nur aus Reichsmitteln ersolgen. Die Gewerkschaften haben von jeher diese Forderung erhoben und vertreten, ohne auf das nötige Berständnis bei den maßgebenden Stellen zu stoßen. Der Kriegszustand mit seinen Folgen dürste aber auch in dieser Beziehung als Lehrmeister wirken und die Gegner der Reichsarbeitstosensirsorge von ihrer Notwendigkeit überzeugen. Eine Reiche von Gemeinden hat bereits kommunale Gine Reihe bon Gemeinden hat bereits tommungle Mittel zur Unterstührung der Arbeitstofen zur Wittel zur Unterstührung der Arbeitstofen zur Berfügung gestellt, aber es sind noch lange nicht alle. Teilweise fehlt es diesen an Geld hierzu, sehr häusig aber auch am guten Willen. Hier aber nuß das Reich vorderhand helsend und bestimmend eingreisen, die eine allgemeine Reichse Arbeitstofenvor einestlicht wird. Arbeitelofenverficherung eingeführt wirb. notwendigen Unterlagen hiergu find burch bie Sewertschaften schon beigebracht, außerbem haben mehrere Zentralvorstänbe, barunter bie ber Bau-arbeiter, Bilbhauer, Buchbinber, Gastwirtsgehilfen, Glasarbeiter, Sutmacher, Steinbruder, Borgellangarbeiter und Bivilmusiter, Gingaben an Reichstag und Bunbesrat gerichtet, in benen bie Lage im Gewerbe geschilbert und damit die Bitte begründet wird, Mittel zur Berfügung zu stellen und die Gemeinden zu berpflichten, ausreichende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitslosen zu ergreifen.

Weitere Aenderung in der Stuttgarter ftüdtifchen Arbeitstofenunterftützung.

Berficherungsanftalt Vorstand ber Burttemberg hielt am 19. Ottober eine ab, in ber er fich mit ber burch ben Rrieg geschaffenen Lage und insbesondere mit ber Arbeitslosenfrage beschäftigte.

Für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit während des Krieges wurden Grundfähe aufgestellt, worin den Gemeinden für die Herftellung bestimmter Bauten Darlehen und für die Aufsihrung von Notstandsarbeiten sowie für den Fall

ber Sewährung von Arbeitslofenunterstützung bestimmte Beiträge in Aussicht gestellt werben. --Die Mittel hierzu werben von ber Ber-sicherungsanstalt, soweit ersorberlich, im Bege von Unleihen bei ber Rriegsbarlehnstaffe aufgenommen Für diese Zwede wird zunächt ein Betrag von einer Million Mart zur Berfügung geftellt. Die Gemeinden erhalten nach den aufgestellten Erundsäten 40 Prozent ihrer Auswendungen für bie Arbeitslofenunterftutung gurudbergutet; es muffen jeboch eine Reihe Minbestforberungen muffen jeboch eine Reihe Minbestforberungen erfüllt werben. So barf bie Unterstützung erst nach Ablauf einer einwöchigen Bartezeit und nur nach Ablauf einer einwöchigen Wartezeit und nur solchen Bersonen getwährt werden, welche mindestens seit 1. Juni 1914 in der Gemeinde wohnen. Ferner soll die wöchentliche Arbeits-losenunterstützung der Gemeinde mindestens das Doppelte des für sie maßgebenden täglichen Arbeitsklohnes betragen und nach Familienstand

Arbeitslohnes betragen und nach Familienstand und Kinderzahl abgesuft sein. —
In der öfsentlichen Sitzung der Stuttgarter Gemeindesollegien vom 5. November wurde zu diesen Bestimmungen Stellung genommen und beschlossen, die Boraussetzungen zur Teilnahme an der von der Versicherungsanstalt gewährleisieten Kriegshilse zu ersüllen. Die Unterstützungssätzt für Arbeitslose, welche bisher sür Ledige und

Berwitwete auf 50 Bf., für Berheiratete mit einem Kind auf 80 Bf., für Berheiratete mit zwei und drei Kindern auf 1,— Mt., für Berheiratete mit vier und mehr Kindern auf 1,20 Mt. pro Tag sestigesest waren, sollen nunmehr mit Wirkung dom 1. Nodember au auf Kriegsdauer und unter Ausschluß eines Rechtsanspruchs betragen: für Ledige und Berwittwete ohne eigenen Saushalt 1,— Mt täglich; für Berheiratete mit nicht mehr als einem Kind unter 15 Jahren 1,40 Mt. täglich; für Berheiratete mit zwei bis brei Kindern unter 15 Jahren 1,60 Mt. täglich; für Berheiratete mit vier und mehr Kindern unter 15 Jahren 1,80 Mt. täglich. Berwitwete mit eigenem Saushalt ftehen ben Berheirateten gleich.

Sein Aerheitrateten gleich.
Ein Abzug der von den Gewerkschaften an die Arbeitslosen geleisteten Zuwendungen ist nach den Grundsätzen der Bersicherungsanstalt wohl statthaft; es wurde aber von den bürgerlicken Kollegien in der obenerwähnten Sitzung besichlossen, von dieser Besugnis keinen Gebrauch zu

Arbeitslosenfürsorge ber Stadt Heilbronn mahrend ber Dauer bes Krieges.

Wie andere Städte, so hat auch Heilbronn eine Arbeitslosensürsorge über die Kriegsdauer eingesührt. Die Sahungen dieser Arbeitslosensürsorge, die am 7. September beschlossen wurden, ersuhren in ihren haupthuntten eine wesentliche Beränderung, die dadurch sich notwendig machte, daß die Berscherungsanstalt Württemberg einen Juschuß don 40 Brozent des Auswandes für Bareleistungen und 10 bis 15 Prozent des Auswandes für Rotsandsarbeiten an alse Gemeinden und Städte dewilligt, die eine Arbeitslosensürsorge einstüligten. einführen.

Die jest beschloffenen Unterftütungsfate feben so and: für alleinstehende männliche Personen über 21 Jahren 1,10 Mt. täglich, unter 21 Jahren 0,90 Mt. täglich; für alleinstehende weibliche Personen über 21 Jahren 0,90 Mt. täglich, unter 21 Jahren 0,70 Mt. täglich, Männlicher hauße haltungsvorstand oder der Ernäher eines solchen, falls er arbeitstos ist, 1,— Mt. täglich. Eine Frau, die als Borstand einer Haushaltung ledt, 0,80 Mt. täglich. Chefrau eines Haushaltungsvorstandes 0,40 Mt. täglich. Kinder über 14 Jahren. die zur Haushaltgemeinschaft gehören und ohne Arbeit find, 0,30 Mt. täglich. Kinder unter 14 Jahren 0,25 Mt. täglich. Est also auch alleitebande

Es tönnen jeşt alfo auch alleinsiehende Jugenbliche beiberlei Geschlechts Unterstützung beziehen, z. B. Kontoristinnen. Aber nicht nur Lohn= arbeiter, fonbern Sandwerter ufw. werben alle

jett bezugsberechtigt.

Die Unterftütungen ber Gewertichaften werben Die Untersutzungen der Gewerkschaften werden nicht in Anrechung gebracht. Keben diesen Geldunterstützungen kann Familien, die wegen ihrer Größe oder aus anderen Gründen besonders debürftig sind, auf besonderes Ansuchen nach Brüfung ihrer Berhältnisse ein monatlicher, unmittelbar dem Bermieter zu zahlender Zuschuß zu dem Wohnungsmietzins dewilligt werden.

Erweiterung ber ftaatlichen Kriegsbeihilfen in Baben.

Die babische Regierung hat mit Rückvirfung vom 1. Oftober an ben Kreis ber Angehörigen bon zum Rriegsbienft einberufenen Arbeitern und vertragsmäßig Bediensteten, für die staatliche Bei-hilfen gewährt werden, dahin erweitert, daß von jest an außer Chefrauen und den ehelichen oder unehelichen Kindern unter 15 Jahren auch andere Angehörige bes Ginberufenen berudfichtigt werben, Angehörige des Einbernsenn berücksichtigt werden, wenn sie von ihm unterstützt wurden, nämtlich Kinder über 15 Jahre, Berwandte in aufsteigender Linie und Kinder derselben aus einer früheren She. Auch die Angehörigen lediger Arbeiter können berücksichtigt werden. Sine Erhöhung der Unterstützungstätze wurde ebenfalls vorgenommen. Die Beihilsen sür bie Familien der Staatsarbeiter dürfen laut der neuen Bestimmungen zusammen die hälfte des Lohnes nicht übersteigen. Bei den im Bertragsverhältnis stehenden Bediensteten im Bertragsverhätinis fiehenben Bebienfteten beträgt bie Söchftgrenze ber Beihilfen zwei Drittel ber Bergütung.

Gewertschaften und Kriegsanleihe in Defterreich.

Der ungarische Buchbruckerverband sowie der Zentralverband ber Banarbeiter Desterreichs haben je 100 000 Kronen Kriegsanleihe gezeichnet. Der ungarische Buchbruckerverband ertlärte, er wolle bazu beitragen, daß die Regierung eine großzügige soziale hilfsattion leisten könne.